

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 13

Senftenberg, den 01.12.2006

Nr. 14/2006

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Landrates	
Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-33 (Dez. IV, Amt 51)	2
Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG	3

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-33 (Dez. IV, Amt 51)

Hiermit wird der Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-33 (Dez. IV, Amt 51) bekannt gegeben. Dieser Ausweis wird damit für ungültig erklärt. Eine Anzeige bei der Polizei wurde wegen Diebstahl erstattet.

Georg Dürrschmidt
Landrat

Landkreis Oberspreewald- Lausitz
Der Landrat

Senftenberg, den 30.11.2006

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Landkreis Oberspreewald- Lausitz am

03.12.2006, 10.12.2006 und 17.12.2006 von 13.00 bis 20.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

2. Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

- § 9 in Verbindung mit § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15, S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung- ASZV) vom 24. Juni 2005 (GVBl. II Nr. 20, S.382) in der geltenden Fassung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald- Lausitz als bekannt gegeben.

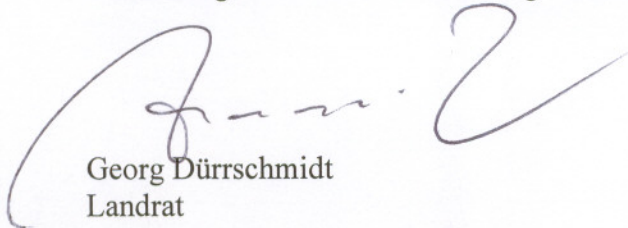
Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Senftenberg, Ordnungsamt, SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/Gewerbe-fachaufsicht, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, eingesehen werden.

Hinweise:

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel sind einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald- Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Georg Dürschmidt
Landrat

